

„auch nicht von einem Prozeßgewinn im Sinne des Art. 250 des B.-G. gesprochen werden. Das Gesetz unterscheidet denn auch im Gebührentarif ausdrücklich zwischen dem Beschwerdeverfahren vor den Aufsichtsbehörden und dem Prozeßverfahren vor den Gerichten, indem es im erstern keinen Ersatz von Parteikosten vorsieht, wohl aber im letztern. Siehe die Abschnitte 7 und 8 des Tarifs zum B.-G.“

III. In einem Rekurse an das Bundesgericht beantragten Gebrüder Meyer und C. Hausherr: „Das Betreibungsamt Mellingen sei anzuweisen, den Kollokationsplan in den Betreibungsfachen gegen Johann Köffer in der Weise abzuändern, daß der auf die Vindikationsansprüche des J. Köffer entfallende Wert von circa 2500 Fr. in erster Linie zur vollen Deckung der Ansprachen der Meyer sowie der Betreibungs- und Prozeßkosten von 57 Fr. 15 Cts. verwendet wird und nur der Rest den übrigen Gläubigern zugeteilt wird.“ Es wird angebracht: Man habe es im Grunde mit einer Vindikation gewisser Vermögenswerte durch den Gemeinschuldner als unpfändbares Eigentum zu tun, mit einem Kollokationsstreit, der allerdings nicht im ordentlichen Prozesse, sondern im Beschwerdeverfahren erledigt wurde. In einem solchen Falle müsse Art. 250 des Betreibungsgesetzes analog zur Anwendung kommen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Es handelte sich bei der Frage, ob die gepfändeten Objekte aus der Pfändung zu entlassen seien, weder um eine Vindikation seitens des Schuldners, noch um einen Kollokationsstreit, sondern lediglich darum, ob dieselben gemäß Art. 92 Ziff. 10 des Betreibungsgesetzes unpfändbar seien oder nicht, was im Beschwerdeverfahren zu erledigen war und tatsächlich erledigt worden ist. Daß nur einzelne der pfändenden Gläubiger, darunter die Rekurrenten, sich an dem Beschwerdeverfahren beteiligten, hat nicht zur Folge, daß diesen ein Vorrecht auf den Erlös der Gegenstände erwuchs, die entgegen der Verfügung des Betreibungsamtes vom 12. Februar 1900 nach dem rechtskräftigen Entscheide der kantonalen Aufsichtsbehörde vom 11. Mai 1901 als pfändbar erklärt wurden. Dieser Entscheid hatte vielmehr die Wirkung, daß die

Pfändung in dem darin angegebenen Umfange aufrecht blieb und zwar zu Gunsten sämtlicher Gläubiger, die an der ursprünglichen Pfändung teilgenommen hatten. Für eine analoge Anwendung der für Kollokationsstreitigkeiten in Art. 250 Abs. 3 aufgestellten singulären Bestimmung, daß der Prozeßgewinn in erster Linie den bestreitenden Gläubigern zuzuweisen sei, bietet das Gesetz keinen Anhaltspunkt, und der Natur der Sache entspräche eine solche Anwendung keineswegs, wofür auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz, sowie auf die Motive des bundesgerichtlichen Entscheides in Sachen der Allgemeinen Aargauischen Ersparniskasse, vom 22. Juni 1897 (Amtl. Samml., Bd. XXIII, 1. Teil, Seite 973 f.), verwiesen werden kann. Vollends unbegründet ist das Begehren, daß auch die Kostenforderung der Rekurrenten bei der Kollokation und Verteilung zu berücksichtigen sei, da ja diese Forderung gar nicht in Betreibung lag.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

66. Entscheid vom 14. Juli 1902 in Sachen Minder.

Fortsetzung der Betreibung (auf Pfändung). Von wem ist die Frage zu entscheiden, ob eine Aberkennungsklage im Sinne des Art. 83 Sch.- u. K.-Ges. gültig eingereicht sei, vom Betreibungsbeamten oder vom Richter?

I. Der Rekurrent Minder hatte für einen Betrag von 14,797 Fr. 64 Cts. nebst Zins abzüglich 13 Fr. 90 Cts. Betreibungskosten gegenüber den von ihm betriebenen Josef Bucher und Anton Thalman unterm 14. März 1902 die provisorische Rechtsöffnung erwirkt. Als er darauf die Vornahme der definitiven Pfändung verlangte, widersetzten sich die Betriebenen diesem Begehren mit der Behauptung, sie hätten eine Aberkennungsklage eingereicht. Der Gläubiger Minder machte dem gegenüber geltend, die eingereichte Klage genüge den Requiräten einer Aberkennungsklage im Sinne von Art. 83 Abs. 2 Betr.-Ges. aus dem doppelten

Grunde nicht, weil statt der betriebenen Schuldner eine dritte Partei, nämlich die „V. Sektion der Fliskorrektion“, vertreten durch ihren Präsidenten J. Bucher und ihren Kassier A. Thalman (die beiden Betriebenen), klagend aufträte, und weil ferner die Klage nicht innert der gesetzlichen 10tägigen Frist des Art. 83 Abs. 2 cit. eingelegt worden sei.

II. Der Gerichtspräsident von Escholzmatt entschied als untere Aufsichtsbehörde dahin, es sei die Vornahme der provisorischen, nicht aber der definitiven Pfändung gestattet. Minder rekurierte hiegegen an die kantonale Aufsichtsbehörde mit dem Begehren um Anordnung der definitiven Pfändung. Er wurde laut Entscheid vom 20. Juni 1902 abgewiesen, im wesentlichen aus dem Grunde, weil die Frage, ob die Einreichung der Aberkennungsklage in richtiger Form und innert nützlicher Frist stattgefunden habe, sich als eine vom Zivilrichter zu erledigende Frage des Prozeßrechtes darstelle, wie denn auch die bezüglichen Einreden bereits vor Bezirksgericht Escholzmatt zum Gegenstand eines Vorverfahrens gemacht worden seien.

III. Gegen diesen Entscheid rekurierte Minder rechtzeitig unter Erneuerung seines Beschwerdeantrages an das Bundesgericht, indem er des Längern ausführte, die entscheidende Frage sei, ob man es mit einer Aberkennungsklage im Sinne des Betreibungsgesetzes zu tun habe, und sie müsse in die Kompetenz der Aufsichtsbehörden fallen und im Sinne der Rekurrenten gelöst werden.

Die kantonale Aufsichtsbehörde erklärt, sich zu Gegenbemerkungen nicht veranlaßt zu sehen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Das Begehren des Rekurrenten um Anordnung der definitiven Pfändung erscheint nach Art. 83 Betr.-Ges. begründet, sobald feststeht, daß die Rekursopponenten es unterlassen haben, binnen zehn Tagen seit der Rechtsöffnung auf Aberkennung der betriebenen Forderung zu klagen. Die Frage nun, wer zu einer rechtsverbindlichen Prüfung und Entscheidung dieses (für den gesetzlichen Vollzug der definitiven Pfändung präjudiziellen) Punktes zuständig sei, ob das Betreibungsamt bezw. die ihm vorgesezten Aufsichtsbehörden oder die gerichtlichen Organe, denen nach kantonaler Vorschrift die Behandlung der Aberkennungs-

prozesse obliegt, ist mit dem Vorentscheide im Sinne der letztern Alternative zu beantworten: Daß auf Aberkennung der Forderung im Sinne des Art. 83 gerichtete Verfahren spielt sich von Anfang an und durch alle spätern Stadien ausschließlich vor dem Gerichte ab. Demgemäß müssen der Regel nach, sofern nicht etwa die Verwirkung der Frist unzweifelhaft auf der Hand liegt, die gerichtlichen Organe zuständig sein, neben der Frage der materiellen Begründetheit einer eingereichten Aberkennungsklage auch darüber zu entscheiden, ob dieselbe rechtzeitig eingereicht sei und ob sie sich wirklich als Aberkennungsklage qualifiziere. Daß es sich hiebei um Punkte handelt, die, wenigstens teilweise, nach dem Betreibungsgesetze zu beurteilen sind, ist keineswegs (wie Rekurrent glaubt) von Belang; denn noch viele andere Vorschriften dieses Gesetzes wenden sich nicht an die Betreibungsbehörden, sondern an die Gerichte oder andere Amtsstellen (z. B. Art. 250 u. 271 ff.). Hiernach darf also das Betreibungsamt, sobald der Betriebene in einer nicht zum vornherein unglaubwürdigen Weise geltend macht, er habe rechtzeitig auf Aberkennung der Forderung geklagt, nicht definitiv pfänden bezw. die vollzogene provisorische Pfändung als definitive behandeln; sondern es ist zu diesen Maßnahmen erst befugt, nachdem ihm ein Urteil oder eine nach kantonalem Prozeßrechte gültige Bescheinigung der zuständigen Gerichtsstelle darüber Gewißheit verschafft hat, daß die Voraussetzungen für die rechtswirksame Einreichung einer Aberkennungsklage vom Betriebenen nicht erfüllt worden sind.

Der Fall der Erhebung des Rechtsvorschlages, auf den Rekurrent zur Unterstützung seiner Ansicht verweist, bietet für den hier vorliegenden keine zutreffende Analogie dar, da er sich von diesem gerade in dem für die streitige Frage wesentlichsten Punkte unterscheidet: das Rechtsvorschlagsverfahren findet nämlich vor den Betreibungsbehörden selbst statt und deshalb steht ihnen die materielle Prüfung über die Gültigkeit und Rechtswirksamkeit der bezüglichen Parteierklärungen zu.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.